

Die Unfallversicherung der Lehrlinge

Autor(en): **Tschudi, H.P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **36 (1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353144>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 2

Februar 1944

36. Jahrgang

Die Unfallversicherung der Lehrlinge.

Von Dr. H. P. Tschudi, Basel.

I. Die Verbreitung der Unfallversicherung.

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung ist das Personal bestimmter Betriebe obligatorisch bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern versichert. Es trifft dies vor allem für die dem Fabrikgesetz unterstellten Firmen sowie für das Baugewerbe zu. Für Lehrlinge, welche in solchen Unternehmungen arbeiten, ist somit die Versicherungsfrage in befriedigender Weise gelöst.

Die Mehrzahl der Lehrlinge wird jedoch in Betrieben ausgebildet, die nicht unter das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz fallen. Das Bundesrecht kennt für sie kein Versicherungsobligatorium.

Die Deutschschweizerische Lehrlingsämter-Konferenz hat im Herbst 1943 bei ihren Mitgliedern eine Umfrage über die Unfallversicherung der Lehrlinge, welche nicht der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt unterstehen, durchgeführt. Diese hat folgendes ergeben:

In acht Kantonen ist die Versicherung der Lehrlinge gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle obligatorisch, nämlich in Luzern, Uri, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau. In den übrigen deutschschweizerischen Kantonen ist es den Parteien des Lehrverhältnisses freigestellt, eine Unfallversicherung einzugehen oder nicht. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass von den welschen Kantonen Freiburg die Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung und Wallis die Betriebsunfallversicherung obligatorisch erklärt haben. Der Kanton Tessin hat ebenfalls ein umfassendes Obligatorium eingeführt. In Waadt, Neuenburg und Genf ist die Unfallversicherung noch freiwillig. *In zehn Kan-*

tonen und Halbkantonen besteht somit ein vollständiges Obligatorium, in einem müssen die Lehrlinge gegen Betriebsunfälle versichert sein, während 14 Kantone und Halbkantone keine Vorschriften über eine Versicherungspflicht aufgestellt haben.

Allerdings empfehlen die Lehrlingsämter derjenigen Kantone, in welchen der Lehrmeister nicht verpflichtet ist, seine Lehrlinge gegen Unfälle zu versichern, den Abschluss einer Unfallversicherung. Infolgedessen hat die Unfallversicherung auch ohne Obligatorium eine starke Verbreitung erfahren. So werden in den Kantonen Bern und Nidwalden über 90 Prozent der nicht unter die Suval fallenden Lehrlinge versichert. Ueber 80 Prozent beträgt der Anteil der Versicherten in den Kantonen Zug und Baselland; gross ist er ferner in den Kantonen Schwyz, Appenzell und Graubünden. Dagegen hat die Unfallversicherung noch verhältnismässig wenig Eingang gefunden in den Kantonen Obwalden und Glarus.

II. Die Leistungen der Unfallversicherung.

Der Abschluss einer Unfallversicherung allein nützt noch nicht viel. Nötig ist, dass für den Lehrling eine Versicherung vorliegt, die ausreichende Leistungen aufweist. Um in der Schweiz eine möglichst einheitliche und zweckmässige Ordnung auf diesem Gebiete herzustellen, haben die deutsch- und die welschschweizerischen Lehrlingsämter-Konferenzen im Jahre 1935 mit der Direktorenkonferenz der schweiz. Unfallversicherungsgesellschaften ein Abkommen über eine Normalunfallversicherung der Lehrlinge getroffen. Die Normalunfallversicherung hat den grossen Vorteil, dass die Prämien gegenüber den üblichen Ansätzen der privaten Versicherungen stark reduziert sind. Die Leistungen sind so angesetzt, dass das Haftpflichtrisiko des Betriebsinhabers voll gedeckt ist und dass der Verunfallte eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung erhält. Es handelt sich um folgende Beträge:

Tod	Fr. 5,000.—
Invalidität	» 20,000.—
Heilungskosten bis	» 2,000.—
Haftpflichtansprüche	. . bis	» 30,000.—
Taggeld:	im 1. Lehrjahr	» 2.—
	» 2. »	» 2.50
	» 3. »	» 3.—
	» 4. »	» 3.50

Die Normalunfallversicherung wurde in den Kantonen Uri, Basel-Stadt und St. Gallen obligatorisch erklärt. Schaffhausen plant, sie auf Grund des kürzlich erlassenen neuen Lehrlingsgesetzes ebenfalls allgemein einzuführen. In den übrigen Kantonen mit Versicherungsobligatorium (Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau) sind keine bestimmten Mindestleistungen vorgeschrieben. Immerhin gelangt in diesen Kantonen wie auch in denjenigen, in welchen

die Unfallversicherung freiwillig ist, die Normalunfallversicherung sehr häufig zur Anwendung. Der Abschluss dieser Versicherung wird den Lehrmeistern von den Lehrlingsämtern ausdrücklich empfohlen. Leider finden sich aber trotzdem nicht selten Versicherungen mit niedrigeren Ansätzen. Ereignet sich in einem solchen Lehrverhältnis ein schwerer Unfall, so hat dies sehr bedauerliche Folgen. Trifft den Lehrmeister ein Verschulden, so muss er über die Versicherungssumme hinaus dem Lehrling Schadenersatz leisten. Handelt es sich hingegen um einen Unfall, für den der Betriebsinhaber nicht haftet, so werden dem Lehrling die Unfallfolgen nicht voll gedeckt.

III. Die Prämien der Unfallversicherung.

Die Prämien der Normalunfallversicherung sind nach Gefahrenklassen abgestuft. Es werden fünf Klassen unterschieden. In der ersten figurieren vor allem die kaufmännischen Lehrlinge und die angehenden Zeichner, in der zweiten z. B. die Buchbinder, Coiffeure und Coiffeusen, Schneider und Schneiderinnen, Schriftsetzer, Verkäuferinnen und Zahntechniker. Von stärker vertretenden Berufen sind in die dritte Gefahrenklasse eingeteilt die Bäcker, Köche, Konditoren und Schuhmacher, in die vierte die Gärtner. Endlich zahlen z. B. Metzger, Schmiede und Wagner in der fünften Klasse die höchsten Prämien. Bei einer dreijährigen Lehrzeit erreichen die Prämien folgende Beträge:

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
Betriebsunfall	14.75	23.50	37.75	56.25	89.—
Nichtbetriebsunfall:					
männlich	18.75	18.75	18.75	18.75	18.75
weiblich	14.75	14.75	14.75	14.75	14.75
T o t a l					
männlich	33.50	42.25	56.50	75.—	107.75
weiblich	29.50	38.25	52.50	71.—	103.75

Bei kürzerer Lehrdauer sind die Prämiensätze etwas niedriger, bei längerer entsprechend höher.

In allen Kantonen, welche die Unfallversicherung obligatorisch erklärt haben, ist festgelegt, dass die Beiträge für die Betriebsunfälle von den Lehrmeistern übernommen werden müssen. Ueber die Tragung der Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung haben sich im allgemeinen die Parteien im Lehrvertrag zu verständigen. Als Beispiel sei die im Gesetz betreffend das Lehrlingswesen des Kantons Basel-Stadt enthaltene Regelung erwähnt (§ 10 Abs. 2):

« Die Prämien für Betriebsunfälle gehen zu Lasten des Lehrmeisters. Die Tragung der Prämien für Nichtbetriebsunfälle ist zwischen den Parteien im Lehrvertrag zu regeln. »

IV. Revision der Normalunfallversicherung?

Die Normalunfallversicherung, die zwischen der Direktorenkonferenz der schweiz. Unfallversicherungsanstalten einerseits und der deutsch- sowie der welschschweizerischen Lehrlingsämter-Konferenz andererseits abgeschlossen wurde, bildet die Grundlage für die überwiegende Mehrzahl der Lehrlingsversicherungen. Die Tatsache, dass sich diese Regelung in der Praxis durchgesetzt hat, beweist, dass sie im wesentlichen befriedigt. Sie hat die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. Der Abschluss von Unfallversicherungen wurde durch sie stark gefördert. Bei der Umfrage wurden von seiten der Lehrlingsämter im allgemeinen keine Revisionswünsche erhoben.

Durch die starke Teuerung, die infolge des Krieges eingetreten ist, wurden allerdings die Leistungen der Normalunfallversicherung in ihrem Werte etwas reduziert. Trotzdem erscheinen sie zur Zeit noch als ungenügend. Das Taggeld von Fr. 2.— bis Fr. 3.50 ist hinreichend, da der Lehrling während des Unfalls nicht mehr verdienen sollte, als wenn er arbeitet. Auch darf die Invaliditätsentschädigung von Fr. 20,000.— als angemessen bezeichnet werden. Die Abfindung im Todesfall erscheint eher als niedrig. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Lehrling nie Versorger einer Familie ist. Es ist weder möglich noch nötig, dass die Leistung der Versicherung im Todesfall eine finanzielle Sicherstellung seiner Eltern bedeutet. Der Betrag von Fr. 5000.— ist als teilweiser Ersatz der von den Hinterbliebenen aufgewendeten Erziehungsauslagen anzusehen. Gleichzeitig liegt darin eine gewisse Entschädigung für den in den ersten Jahren nach der Lehre zu erwartenden Verdienst des Lehrlings. Später hätte dieser, auch wenn er am Leben geblieben wäre, den Eltern doch keine Hilfe mehr bringen können, da er sich voraussichtlich verheiratet hätte. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, kann auch die Entschädigung im Todesfall als hinreichend qualifiziert werden. Nicht ganz befriedigend ist hingegen die Beschränkung der Heilungskosten auf Fr. 2000.—. Diese Summe genügt allerdings in der Regel. Nur bei einem verschwindend kleinen Bruchteil der Unfälle wird für die Deckung der Heilungskosten ein höherer Betrag benötigt. Immerhin können aber Unfälle vorkommen, bei denen Arzt-, Arznei- und Behandlungsauslagen nicht voll versichert sind.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Normalunfallversicherung Sportsunfälle (Motorradfahren oder Mitfahren auf Motorrädern, im Seitenwagen oder auf dem Soziussitz, Autolenken, regelmässiges Automitfahren, Fussballspielen, Skifahren, Paddelbootfahren, Luftfahrten, Hochgebirgs- und Gletschertouren) nicht einschliesst. Sie können allerdings gegen die Entrichtung von Zuschlagsprämien miteinbezogen werden. Hiervon wird aber nur selten Gebrauch gemacht. Angesichts der starken sportlichen Be-

tätigung unseres beruflichen Nachwuchses bedeutet dies eine bedauerliche Lücke.

Es wurde schon die Frage aufgeworfen, ob die Leistungen der Normalunfallversicherung nicht an diejenigen der Suval angeglichen werden könnten. Tatsächlich bleiben sie etwas hinter diesen zurück. Der Hauptunterschied besteht darin, dass nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung keine Kapitalleistungen, sondern Renten ausgerichtet werden. Die Renten stehen in einem prozentualen Verhältnis zum Verdienst (Krankengeld 80 %, Invalidenrente 70 %, Hinterlassenenrenten 60 %). Die Heilungskosten werden von der Suval in unbeschränkter Höhe gedeckt. Wichtig für Lehrlinge ist, dass nach Art. 78 Abs. 3 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes für eine Person, die am Tag des Unfalls noch nicht den Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart vorzog, der Jahresverdienst von dem Zeitpunkt an, wo er ohne Unfall diesen Lohn mutmasslich erhalten hätte, nach diesem berechnet wird. Die privaten Unfallversicherungsgesellschaften schliessen jedoch nur Kapital- und nicht Rentenversicherungen ab. Da die Rente bei einem Lehrling von der Suval später nach dem Lohn bemessen wird, den er als ausgelernter Arbeiter beziehen würde, verursacht die Festsetzung der Prämien für eine Einzelversicherung grosse Schwierigkeiten. Angesichts der starken Divergenzen der Entlohnung in den verschiedenen Berufen müssten wesentlich mehr Prämienkategorien geschaffen werden als bisher. Endlich hätte diese Regelung, falls die privaten Unfallversicherungen überhaupt dazu Hand bieten würden, eine wesentliche Erhöhung der Prämien zur Folge. Dies würde von Lehrmeistern und Eltern nur ungern in Kauf genommen. Somit lässt sich für die private Lehrlingsversicherung das System der Suval nicht durchführen.

V. Schlussfolgerungen.

Die Normalunfallversicherung befriedigt im allgemeinen. Mängel haben sich während der acht Jahre seit ihrer Einführung nicht gezeigt. Gewisse kleinere Verbesserungen wären erwünscht; sie erscheinen jedoch nicht als dringlich.

In der Mehrzahl der Kantone ist die Unfallversicherung für Lehrlinge noch nicht obligatorisch. In einem Teil der Kantone mit Versicherungspflicht sind keine bestimmten Versicherungsleistungen vorgeschrieben, so dass Unterversicherungen vorkommen. Bevor an Verbesserungen gedacht werden kann, sollte die vorhandene Ordnung möglichst lückenlos eingeführt werden. Dies scheint der erste und wichtigste Schritt zu sein, der auf diesem Gebiete zu tun ist. Da mit einer Vervollkommnung der Leistungen eine Prämienhöhung verbunden wäre, würde sie die weitere Ausbreitung der Versicherung hemmen. Sie kommt deshalb zur Zeit nicht in Betracht.

Die Unfallversicherung der Lehrlinge entspricht einem dringenden Bedürfnis. Junge Leute erleiden sowohl bei der Arbeit als auch ausserhalb des Betriebes infolge ihrer Unachtsamkeit häufiger Unfälle als Erwachsene. Es ist für den Betroffenen einerseits ausserordentlich hart, wenn bei einem Unfall zum körperlichen Schaden noch ein finanzieller Nachteil hinzukommt. Andererseits wurden bei Betriebsunfällen Lehrmeister schon zu sehr hohen Schadenersatzleistungen verurteilt. Dies kann für einen Betriebsinhaber eine ruinöse Belastung bedeuten. Die Unfallversicherung liegt somit gleichermassen im Interesse beider Parteien.

Aus diesen Gründen empfiehlt sich die allgemeine Einführung der Unfallversicherung für Lehrlinge mit den Ansätzen der Normalunfallversicherung. In Kantonen, in welchen sich ein Obligatorium noch nicht durchsetzen lässt, müssen die Vertragsparteien eindringlich auf die Wichtigkeit des freiwilligen Abschlusses einer Normalunfallversicherung aufmerksam gemacht werden. Durch dieses Vorgehen wird kein nach aussen stark hervortretendes, aber doch ein bedeutsames, sozialpolitisches Ziel, die lückenlose, ausreichende Versicherung der Lehrlinge gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle erreicht werden.

Um die Betriebs- und Berufsgemeinschaft.

Von E. F. Rimensberger.

I.

Von der politischen zur wirtschaftlichen Gleichberechtigung.

Nach der Behandlung des Tagesordnungspunktes « Aufgaben und Tendenzen der Kriegswirtschaft » gelangten am Kongress 1941 des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes jene « Thesen » des Vorsitzenden, Nationalrat Robert Bratschi, zur Annahme, die man als Richtlinien für die Einstellung der Gewerkschaften zu den Nachkriegsproblemen betrachten kann. Es wird in diesen Thesen einleitend gesagt, dass « die Beziehungen zwischen Bürger und Staat auf politischem Gebiet in der Schweiz auf freiheitlich-demokratischer Grundlage geordnet sind », wo hingegen ähnliche Beziehungen auf wirtschaftlichem Gebiet noch fehlen, denn: « Bedeutet Freiheit auf politischem Gebiet weitgehend auch Gleichheit und Gerechtigkeit, so bedeutet sie in der Wirtschaft oft stossende Ungleichheit und unerträgliche Ungerechtigkeit. »

Die Ergänzung der politischen durch die wirtschaftliche Gleichberechtigung ist ohne Zweifel das Problem, das durch diesen Krieg und die ihm vorangegangenen Wirtschaftskrisen zur Reife